

AMTSBLATT

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2023 • Nummer 8

Donnerstag, 23. Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

Nachruf	Seite 80
Sitzungstermine	Seite 81
Bekanntmachungen	
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten der Änderung der Außenbereichssatzung „Frauenbrünnl - Fuchsweg“ (Nr. A 13/2) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	Seite 84
Hinweis auf die verschiedenen Widerspruchsrechte im Hinblick auf melderechtliche Datenübermittlungen	Seite 87
Standesamtliche Nachrichten	Seite 90

Nachruf**Nachruf**

Wir trauern um unseren ehemaligen Mitarbeiter

Herrn Hans-Dieter L o h r

der im Januar 2023 verstorben ist.

Herr Lohr war von Juni 2001 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Mai 2018 bei der Stadt Straubing am Johannes-Turmair-Gymnasium als Hausmeister beschäftigt. Wir danken ihm für seine engagierte Mitarbeit und werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Seinen Angehörigen gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

Straubing, im Februar 2023

STADT STRAUBING

Für die Belegschaft:

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

Martin Greß
Personalratsvorsitzender

Sitzungstermine

Montag, 27. Februar 2023, 16:00 Uhr

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

(im Seminarraum 2 und 3 der Straubinger Ausstellung- und Veranstaltungs GmbH)

T a g e s o r d n u n g

- öffentlich -

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

- 1 Benennung von Straßen und Plätzen;
hier: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Umbenennung des Hans-Watzlik-Rings in Bertha-von-Suttner-Ring
- 2 Änderung der Unternehmenssatzung;
hier: 2. Änderungssatzung
- 3 Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.01.2023 und des Stadtrates vom 30.01.2023
- 4 Mitteilungen

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

- 5 Special Olympics Host Town Programm 2023;
hier: Sachstandsbericht
- 6 Mitteilungen

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

- 7 Vorlage des konsolidierten Jahresabschlusses der Stadt Straubing zum 31.12.2021
- 8 Vorlage des Berichts über die Beteiligung der Stadt Straubing an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts (Beteiligungsbericht) für das Jahr 2021 gem. Art. 94 Abs. 3 GO
- 9 Genehmigung von Ausgaben in der haushaltslosen Zeit;
hier: Ersatzbeschaffung von LKWs für den städtischen Bauhof und die Stadtgärtnerei
- 10 Genehmigung von Ausgaben in der haushaltslosen Zeit und Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln;
hier: Eisstadion Straubing - Erneuerung und Umstellung der Hallenbeleuchtung
- 11 Genehmigung von Ausgaben in der haushaltslosen Zeit;
hier: Ersatzbeschaffung Schlepper Tiergarten - FA
- 12 Genehmigung von Ausgaben in der haushaltslosen Zeit;
hier: Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED-Lampen im Hafengebiet Straubing-Sand - FA
- 13 Mitteilungen

Berichterstatter: Baureferent Vetter-Gindele

14 Mitteilungen

Berichterstatter: Werkleiterin Pop

15 Mitteilungen

Dienstag, 28. Februar 2023, 17:30 Uhr**Sitzung des Nachhaltigkeitsbeirats**

(im Seminarraum 2 der Straubinger Ausstellung- und Veranstaltungs GmbH)

Tagesordnung

- öffentlich -

1. Begrüßung des Gremiums
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung, Protokoll
3. Vorstellung des Jahresprogramms „Klimaschutz & Nachhaltigkeit“ 2023
4. Nachbesprechung des Workshops „Kooperationsmöglichkeiten Müllvermeidung in Straubing“
5. Öffentlichkeitsarbeit: Wie machen wir den Nachhaltigkeitsbeirat bekannt? Wie erreichen wir die Straubinger?
6. Festlegung von Terminen und Sonstiges

Mittwoch, 01. März 2023, 16:00 Uhr

Sondersitzung des Stadtrates (Haushalt 2023)

(im Seminarraum 2 und 3 der Straubinger Ausstellung- und Veranstaltungs GmbH)

T a g e s o r d n u n g

- öffentlich -

- 1 Genehmigung der Niederschriften der Sondersitzungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 07.02. und 08.02.2023
- 2 Lokales Klimaschutz- und Nachhaltigkeitskonzept; hier: Beschlussfassung des Jahresprogrammes 2023
- 3 Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan einschließlich Finanzplan und Stellenplan der Stadt Straubing für das Haushaltsjahr 2023
- 4 Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan einschließlich Finanzplan der von der Stadt Straubing verwalteten sog. kleinen rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2023
- 5 Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2023 für den Eigenbetrieb „Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung“ (SER)

Donnerstag, 02. März 2023, 16:00 Uhr

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Wissenschaft, Marketing und Stadtentwicklung

(im Seminarbereich der Straubinger Ausstellung- und Veranstaltungs GmbH)

T a g e s o r d n u n g

- öffentlich -

- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 01.02.2023
- 2 Bürgerfest 2023;
hier: Zustimmung zu den Ausschreibungsunterlagen
- 3 Mitteilungen und Anfragen

Bekanntmachungen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten der Änderung der Außenbereichssatzung „Frauenbrünnl - Fuchsweg“ (Nr. A 13/2) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Straubing hat am 18.01.2023 die Änderung der Außenbereichssatzung „Frauenbrünnl - Fuchsweg“ (Nr. A 13/2) in der Fassung vom 09.01.2023 als Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich des Plangebiets ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan und liegt im Stadtteil Frauenbrünnl, direkt angrenzend an den nördlich verlaufenden Fuchsweg und den westlich verlaufenden Hasenweg.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung der Außenbereichssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Änderung der Außenbereichssatzung, die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt wurde, mit Begründung bei der Stadt Straubing, Rathaus, Stadtentwicklung und Stadtplanung, Theresienplatz 2 (Eingang Seminargasse), 1. Obergeschoss, Zi. Nr. 148, während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich werden die Planunterlagen auf der Internetseite der Stadt Straubing unter www.straubing.de (Leben in Straubing/Bauen und Wohnen/Bauleitplanung/Bebauungspläne) veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

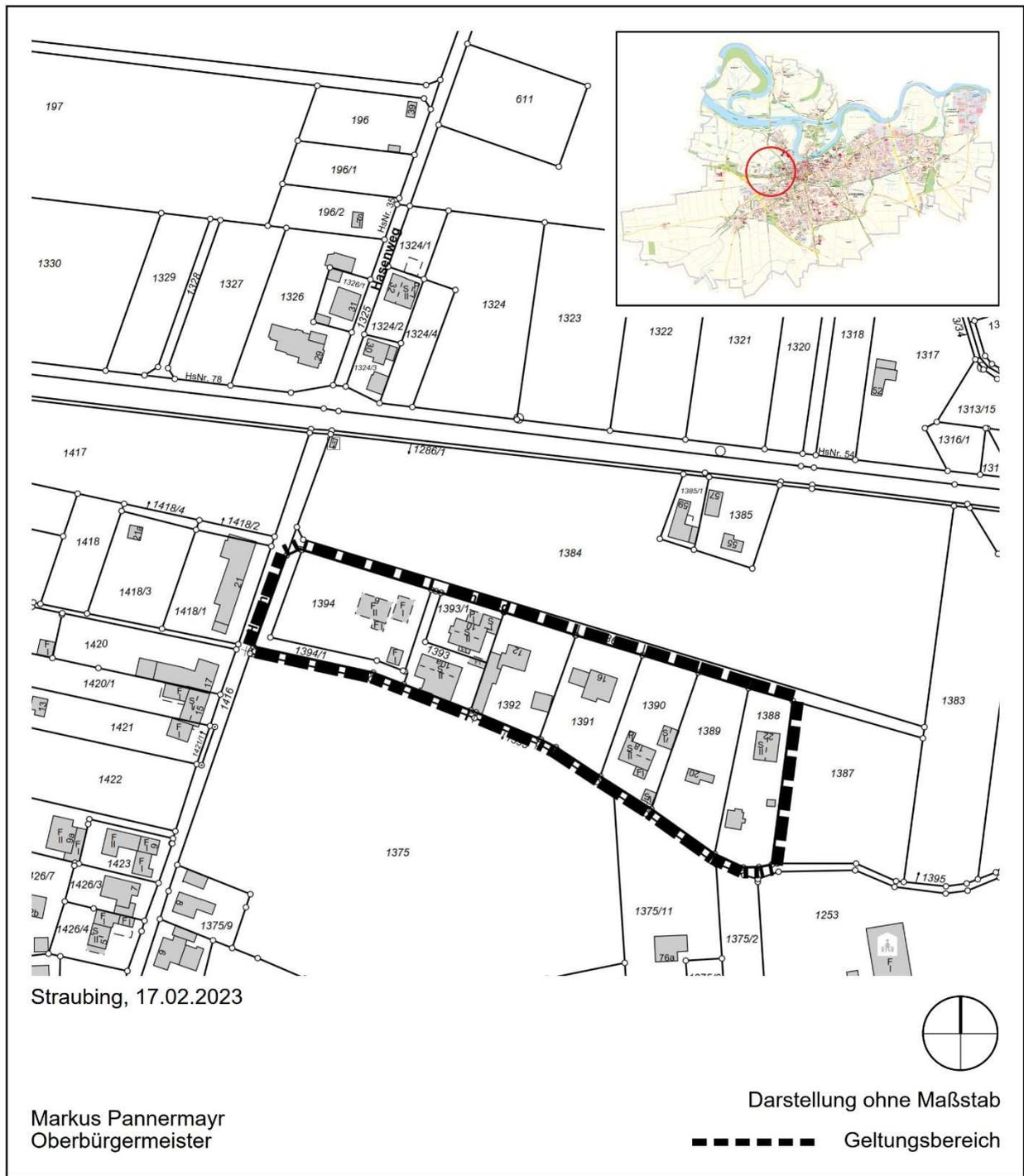
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Straubing (Stadtentwicklung und Stadtplanung, Theresienplatz 2, 94315 Straubing) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Straubing, 17.02.2023
STADT STRAUBING

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister



LAGEPLAN (Inkrafttreten)
Änderung der Außenbereichssatzung
"Frauenbrünnl - Fuchsweg" (Nr. A 13/2)

Stadtentwicklung und Stadtplanung



BEKANNTMACHUNG

Hinweis auf die verschiedenen Widerspruchsrechte im Hinblick auf melderechtliche Datenübermittlungen

Das Bundesmeldegesetz (BMG) sieht vor, dass einmal jährlich auf nachfolgende Widerspruchsrechte im Hinblick auf die Übermittlung personenbezogener Daten durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen ist.

Auf das Widerspruchsrecht wird zudem bei der Anmeldung eines Wohnsitzes aufmerksam gemacht. Die gewünschten Übermittlungssperren können deshalb bereits bei der Anmeldung ins Melderegister eingetragen werden.

Die einzelnen Widerspruchsarten werden im Folgenden erläutert:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 58 b des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten. Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr:

1. Familienname,
2. Vornamen sowie
3. derzeitige Anschrift.

Betroffene haben gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 58 c Absatz 1 des Gesetzes über die die Rechtsstellung der Soldaten zu widersprechen.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Geburtsdatum und Geburtsort,
5. Geschlecht,
6. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,

7. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
8. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
9. Sterbedatum.

Familienangehörige im Sinne des Absatzes 2 sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Betroffene haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über folgende Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften sowie
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Betroffene haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG zu widersprechen.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
4. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Betroffene haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Betroffene haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG zu widersprechen.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Die Widersprüche sind an keine Voraussetzung gebunden und müssen nicht begründet werden. Sie können jederzeit bei der

Abteilung Melde- und Staatsangehörigkeitsrecht der Stadt Straubing, Theresienplatz 2, 94315 Straubing (E-Mail: meldeamt@straubing.bayern)

eingelegt werden.

Amtliche Antragsformulare auf Einrichtung von Übermittlungssperren können auf der Webseite www.straubing.de unter dem Menüpunkt Rathaus & Verwaltung, Verwaltung & Dienstleistungen, Formulare abgerufen werden. Zudem liegen sie im Wartebereich des Einwohnermeldeamts Straubing zur Abholung bereit.

Straubing, 14.02.2023
STADT STRAUBING

Pannermayr
Oberbürgermeister

Standesamtliche Nachrichten vom 16.02.2023 bis 22.02.2023**Geburten**

Angermeier Antonia
Kirchroth

Hien Leopold Gregor
Kirchroth

Eheschließungen

Aguilar Dorta Enrique
Straubing
und
Prokupsek Andrea Rebecca Sabrina
Straubing

Sterbefälle

Six Johann Ludwig
Rain

Kollmer Alfred Alois
Straubing

Hartl geb. Kilger Friederike Maria
Straubing

Breindl Alois Anton
Straubing

Schaerl Karl
Straubing